

# **Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Sömmerda (Hortgebührensatzung)**

**vom 13. Juli 2001**

## **Änderungsnachweis:**

**1 Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an  
Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Sömmerda (Hortgebührensatzung)**

vom 09. Februar 2005, geändert wurden die Paragraphen 3, 5 und 6.

## **Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Sömmerda (Hortgebührensatzung)**

**vom 13. Juli 2001**

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 419), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 366), zuletzt geändert durch Art. 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2001/2002 vom 21. Dezember 2000 (GVBl. S. 408), des § 4 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortkBVO) vom 12. Februar 2001 (GVBl. S. 16) sowie des § 4 der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen des Landkreises Sömmerda hat der Kreistag des Landkreises Sömmerda in der Sitzung am 27. Juni 2001 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte genannt) in Trägerschaft des Landkreises Sömmerda.

### **§ 2 Gebührenerhebung**

Der Landkreis Sömmerda erhebt für die Benutzung der Schulhorte Benutzungsgebühren i. S. d. § 4 ThürHortkBVO nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Eltern der Kinder in Schulhorten. Die Eltern haften als Gesamtschuldner, leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner in dessen Haushalt das Kind lebt.

### **§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Schulhort und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes. Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

## **§ 5 Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Kreiskasse zu entrichten.
- (3) Eine Zahlung der Gebühren direkt im Schulhort ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für Tagesgebühren nach § 6 Abs. 6 und 7 dieser Satzung.

## **§ 6 Höhe der Benutzungsgebühren**

- (1) Die soziale Staffelung der Hortgebühren erfolgt nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten allein Erziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft im Sinne des § 122 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) leben, und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (2) Zu den zu berücksichtigenden Einkommen gehört das Einkommen der Eltern. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt, das Einkommen des Kindes und auch das Einkommen eines mit dem Elternteil in einer eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne des § 122 BSHG lebenden Partners berücksichtigt. Soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, gelten für die Berechnung des Einkommens die Bestimmungen des § 76 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 BSHG.
- (3) Die Gebühr für die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten beträgt bei einem monatlichen Einkommen

|   |         |
|---|---------|
| 1. bis 920 Euro<br>(bis 1.800 DM)                               | 0 Euro  |
| 2. über 920 Euro bis 1.432 Euro<br>(über 1.800 DM bis 2.800 DM) | 8 Euro  |
| 3. über 1.432 Euro<br>(über 2.800 DM)                           | 16 Euro |
- (4) Wird das Kind nur für bis zu 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt angemeldet, so verringert sich die nach Absatz 1 maßgebliche Gebühr um 40 vom Hundert. Bei der Berechnung der Betreuungszeiten bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigem Ende des Unterrichtes anfallen, unberücksichtigt.
- (5) Beträgt die Anzahl der Schultage in dem Monat, in dem die Schule beginnt elf Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängern die nach den Absätzen 3 und 4 zu berechnende Höhe der monatlichen Gebühr um die Hälfte, bei weniger als fünf Schultagen entfällt die monatliche Gebühr.

(6) Für jedes Kind, das in den Ferien zur Betreuung im Schulhort und nicht zur Hortbetreuung während der Schulzeit angemeldet ist, beträgt die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten bei einem Einkommen

|   |        |
|---|--------|
| 1. bis 920 Euro<br>(bis 1.800 DM)                               | 0 Euro |
| 2. über 920 Euro bis 1.432 Euro<br>(über 1.800 DM bis 2.800 DM) | 1 Euro |
| 3. über 1.432 Euro<br>(über 2.800 DM)                           | 2 Euro |

pro Tag.

(7) Die maßgebende Gebühr nach den Absätzen 2 bis 4 ermäßigt sich auf Antrag je Kind, für das die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten einen Kindergeldanspruch haben,

|                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| 1. bei zwei Kindern um          | 25 v.H.  |
| 2. bei drei und mehr Kindern um | 50 v.H.  |
| 3. ab vier Kinder um            | 100 v.H. |

(8) Eltern, die laufende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz beziehen, sind von der Benutzungsgebühr befreit. Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten, deren Einkommen die Höhe der Leistungen nicht übersteigt, die ihnen entsprechend ihren Verhältnissen nach dem Bundessozialhilfegesetz monatlich laufend zum Unterhalt zu gewähren wären, kann in entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Benutzungsgebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

(9) Für den Monat, in welchen der überwiegende Teil der Schließzeit des Schulhortes in die Sommerferien fällt, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

## § 7

### Festlegung der Gebühren, Auskunftspflicht

(1) Das Landratsamt Sömmerda erlässt einen Gebührenbescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Einkommens ist durch die Vorlage von Gehalts-, Lohn- oder Bezügebescheinigungen und/oder Bescheinigungen über öffentliche Sozialleistungen oder andere als Einkommensnachweis geeignete Unterlagen mindestens für die der Hortanmeldung des Kindes vorangegangenen drei Monate nachzuweisen. Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Bescheinigung der Kindergeld- oder Familienkasse, Lohnsteuerkarte) zu belegen. Über den Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt ist eine Bescheinigung des zuständigen Sozialamtes vorzulegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht bzw. nicht vollständig erbracht, wird bei der Festlegung der Benutzungsgebühr von einem Einkommen über 1.432,00 Euro (2.800,00 DM) und/oder einem Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ausgegangen.

(3) Einkommensänderungen sowie Änderungen bei der Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind dem Schulträger unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich mitzuteilen. Die Änderungen werden mit Wirkung für den Folgemonat bei der Neuberechnung der Benutzungsgebühren berücksichtigt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Sömmerda vom 25. September 1997 außer Kraft.

Sömmerda, den 13. Juli 2001

Landratsamt Sömmerda

(R. Dohndorf)  
Landrat